

Kopie



Landgericht Hannover

Hannover, 06.08.2012

Geschäfts-Nr.:
52 T 59/12
5 M 455/12 Amtsgericht Burgwedel

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Herrn Dr. ~~_____~~, 31582 Nienburg,
- Gläubiger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter: ~~_____~~,
Geschäftszeichen: 67/09

gegen

Herrn ~~_____~~
- Schuldner und Beschwerdegegner -

hat die 52. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 27.07.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Löhr, den Richter am Landgericht Spillner und die Richterin Dr. Hoffmann beschlossen:

Das Verfahren wird von der Kammer gemäß § 568 Satz 2 Ziffer 1 ZPO übernommen.

Die sofortige Beschwerde des Gläubigers wird aus den auch gegenüber dem Beschwerdevorbringen zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses des Amtsgerichts Burgwedel - Vollstreckungsgericht - , 5 M 455/12, vom 02.07.2012 und des Nichtabhilfebeschlusses vom 19.07.2012 auf seine Kosen zurückgewiesen.

Die Nebenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Beschwerdewert: bis 800,- €.

Löhr

Lücke

Spillner

Ausgefertigt

Hannover, 06.08.2012

Grammann
Grammann, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

des Landgerichts

